

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Röhrig

A Allgemeine Verwaltungskosten

Gegenstand	in DM	in €
1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 100,00	5,00 bis 50,00
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien		
a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. ä. jede angefangene Seite	DIN A 4 DIN A 5	5,00 3,00
		2,50 1,50
b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite	DIN A 4 DIN A 5	8,00 6,00
		4,00 3,00
c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	5,00	2,50
d) Durchschriften je angefangene Seite	1,00	0,50
e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	1,50	1,00
f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	2,00	1,00
g) Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,50	0,30

h) Fotokopien DIN A 3 je Stück	1,00	0,60
i) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	4,00	2,00
j) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut		
aa) zwecks Auskunft	3,00	1,50
bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite	5,00	2,50
k) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag	15,00	7,50
 3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen		
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen (für die erste) für jede weitere bei mehreren gleichartigen	5,00 3,00	2,50 1,50
b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2	3,00	2,00
c) Bescheinigungen einfacher Art	3,00	2,00
d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	10,00 30,00	5,00 15,00
 4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.		
Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde	16,00	8,00

B

Besondere Verwaltungskosten

Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	12,00	7,00
b) Bescheinigung über Anliegerleistungen	10,00	5,00
c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	10,00	5,00
d) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	10,00	5,00
e) Schriftliche Angaben für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	10,00	5,00
f) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00	5,00
g) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz		
aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 2,00 DM (1,00 €), mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	100,00 5.000,00	50,00 2.500,00
bb) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 DM (0,50 €), mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	50,00 2.500,00	25,00 1.250,00
h) Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	15,00	8,00
i) Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	15,00	8,00